



## Generalanwalt hält PNR-Abkommen mit Kanada für EU-grundrechtswidrig

**Abkommen zur Übermittlung von Fluggastdaten soll in seiner jetzigen Form nicht geschlossen werden können**

Das geplante Fluggastdaten-Abkommen (Passenger Name Records, PNR) zwischen Kanada und der Europäischen Union steht in seiner jetzigen Form auf der Kippe. In seinem am 08.09.2016 veröffentlichten und umfangreichen Schlussantrag kritisiert Paolo Mengozzi, Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH), das Abkommen zum Austausch von Fluggastdaten zwischen Kanada und der EU als in Teilen unvereinbar mit der EU-Grundrechtecharta. Sollte der Gerichtshof dieser Ansicht folgen, müsste das geplante Abkommen neu ausgehandelt werden.

Im geplanten Abkommenstext ist ursprünglich vorgesehen, dass die Daten aller Reisenden in Kanada fünf Jahre lang gespeichert und ausgewertet werden sollen, mit dem Zweck der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität. Gespeichert werden sollten 19 Daten pro Person, zum Beispiel Reiseziel, Reisepartner, Zahlungsmittel und Sonderwünsche beim Essen. Das Europäische Parlament hatte seinerzeit dem Abkommen nicht zugestimmt und 2014 beim EuGH ein Gutachten beantragt, ob der Vertrag mit der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist. Es wollte insbesondere von dem Gerichtshof erfahren, ob das geplante Abkommen mit den Grundrechten auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Datenschutzrechts vereinbar sei. Der Gerichtshof wird damit zum ersten Mal über die Vereinbarkeit eines internationalen Abkommens mit der EU-Grundrechtecharta entscheiden.

Generalanwalt Mengozzi listet im Schlussantrag zunächst auf, unter welchen Bedingungen das Abkommen EU-grundrechtskonform wäre. Anschließend erläutert er seine Kernkritik, dass

- die Möglichkeiten zur Verarbeitung von PNR-Daten über das unbedingt erforderliche Maß hinaus unabhängig vom Zweck der öffentlichen Sicherheit, erweitert werden können;
- Kanada über das unbedingt erforderliche Maß hinaus das Recht gewährt werden soll,

jede Information offenzulegen, ohne dass ein Zusammenhang mit dem Zweck der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;

- die Übermittlung von PNR-Daten an eine ausländische Behörde zulässig sein soll, ohne dass die zuständige kanadische Behörde von einer unabhängigen Stelle überwacht wird und sich zuvor vergewissert hat, dass die fragliche ausländische Behörde die Daten nicht selbst später an eine andere ausländische Stelle übermitteln kann. Vielmehr bedürfe es einer vorhergehenden Prüfung durch eine unabhängigen Spruchkörper, ob ein solches Vorgehen im Einzelfall möglich und notwendig ist und zudem ist die Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsstaates einzuholen, dem der Unionsbürger, über den Daten weitergegeben werden sollen, angehört.

Der Generalanwalt betont, dass zum Schutz der Privatsphäre genau festgelegt werden müsse, welche Kategorien von Daten vom Anwendungsbereich erfasst und welche ausgeschlossen seien. Auch bezweifelte er die Zweckmäßig- und Verhältnismäßigkeit einer fünfjährigen Speicherdauer. Auch wurde die nach 30 Tagen vorgesehene, aber de facto unzureichende Anonymisierung der Passagierdaten beanstandet.

Laut Mengozzi sei eine Überarbeitung der kritisierten Punkte zwingend notwendig, da andernfalls eine ausgewogene Gewichtung zwischen dem Anliegen der Vertragsstaaten, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, und dem Interesse eines jeden EU-Bürgers, die eigenen Daten und auch das Privatleben zu schützen, nicht gewährleistet sei. Er betont in seinem Schlussantrag insbesondere, dass bei der Auswertung der Daten nur solche Personen als Treffer markiert werden sollten, gegen die ein Verdacht der Beteiligung an einer terroristischen Straftat oder grenzübergreifender schwerer Kriminalität tatsächlich besteht. Er verfolgte hier den bereits in den Urteilen des Gerichtshof zu *Digital Rights Ireland* gegen *Schrems* vorgezeichneten Weg, alle beabsichtigten

# Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



staatlichen Eingriffe in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 8 der EU-Grundrechtecharta einer strikten Kontrolle zu unterziehen.

---

Weiterführende Informationen:

PM:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-09/cp160089de.pdf>

Volltext des Schlussantrags:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183140&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=933177>